

# WTS Tax Newsletter

Energiesteuern, Energierecht, Energiemanagementsysteme

.....→

Editorial

## Verbrauchssteuern & Energierecht

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum 01.01.2018 tritt das **zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes** in Kraft. Wir geben einen Überblick über die bedeutendsten Änderungen. Zu den neuen Meldepflichten für staatliche Beihilfen zur Energie- und Stromsteuer im Rahmen der EnSTransV besteht seit Anfang Mai die Möglichkeit, die Meldungen nicht nur in Papierform, sondern auch online abzugeben.

Aus dem vieldiskutierten Kumulationsverbot bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiungen für aus grünen Netzen entnommenen bzw. in Kleinanlagen erzeugten Strom und den Förderungen nach dem EEG oder dem KWKG ist mittlerweile ein Anrechnungsgebot geworden.

Bei Fragen, Kritik und Anregungen können Sie sich selbstverständlich jederzeit gerne an uns wenden. Wir freuen uns über ihre Zuschriften und wünschen Ihnen eine gute Zeit bei der Lektüre der aktuellen Ausgabe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp  
Partner  
Rechtsanwältin  
Telefon +49 (0) 211 200 50-817  
karen.moehlenkamp@wts.de



Bertil Kapff  
Senior Consultant  
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre  
Telefon +49 (0) 211 200 50-669  
bertil.kapff@wts.de

## Inhaltsverzeichnis

1.	Energie- und Stromsteuer	3
1.1.	Allgemeines	3
1.1.1.	Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes	3
1.2.	Beihilferechtliche Anforderungen	4
1.2.1.	Start des Erfassungsportals zur EnSTransV zum 1. Mai 2017	4
1.3.	Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbe	6
1.3.1.	BFH zu Netzverlusten in Fernwärmenetzen	6
1.4.	Handel, Beförderung und Verwendung von Energieerzeugnissen	7
1.4.1.	BFH zur Steuerentlastung beim Verbringen von Energieerzeugnissen	7
2.	Übrige Verbrauchsteuern	9
2.1.	Branntweinsteuer	9
2.1.1.	Anpassung der vollständigen Vergällung zum 01.08.2017	9
2.1.2.	Alkoholsteuerreform mit Wirkung zum 01.01.2018	10
3.	Energierecht	12
3.1.	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	12
3.1.1.	Anrechnungsgebot der Stromsteuer bei EEG/KWK-Förderung	12

## 1. Energie- und Stromsteuer

### 1.1. Allgemeines

#### 1.1.1. Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes

Das zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27.08.2017 wurde am 04.09.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit kann die Gesetzesnovelle wie geplant zum 01.01.2018 in Kraft treten. Die vollständige Novelle kann [hier](#) abgerufen werden.

Die Steuerbegünstigungen für den Kraftstoffeinsatz von Erdgas und Flüssiggas werden fortgeführt, und zwar durch die Einführung von Staffelsteuersätzen sowie eine befristete und degressive Verlängerung. Die Steuerbegünstigungen wären andernfalls am 31.12.2018 ausgelaufen.

Für Erdgas (CNG/LNG) wird der vergünstigte Steuersatz in Höhe von 13,90 EUR/MWh nunmehr bis zum 31.12.2023 gewährt. In den folgenden drei Jahren wird die Begünstigung dann sukzessive abgeschmolzen. Ab dem 01.01.2027 soll der Regelsteuersatz in Höhe von 31,80 EUR/MWh zur Anwendung kommen.

Durch die Novelle wird auch die Steuerbegünstigung für Flüssiggas (Autogas / LPG) nun bis zum 31.12.2022 verlängert, wobei die Ermäßigung sukzessive bis zum Regelsteuersatz in Höhe von 409,00 EUR/MWh verringert wird.

	Erdgas/gasförmige Kohlenwasserstoffe EUR / 1 MWh	Flüssiggase EUR / 1.000 kg
Bis 31.12.2018	13,90 EUR/MWh	180,32 EUR/1.000 kg
Ab 01.01.2019	13,90 EUR/MWh	226,06 EUR/1.000 kg
Ab 01.01.2020	13,90 EUR/MWh	271,79 EUR/1.000 kg
Ab 01.01.2021	13,90 EUR/MWh	317,53 EUR/1.000 kg
Ab 01.01.2022	13,90 EUR/MWh	363,94 EUR/1.000 kg
Ab 01.01.2023	13,90 EUR/MWh	409,00 EUR/1.000 kg
Ab 01.01.2024	18,38 EUR/MWh	409,00 EUR/1.000 kg
Ab 01.01.2025	22,85 EUR/MWh	409,00 EUR/1.000 kg
Ab 01.01.2026	27,33 EUR/MWh	409,00 EUR/1.000 kg
Ab 01.01.2027	31,80 EUR/MWh	409,00 EUR/1.000 kg

**Tab. 1:** Degressive Verlängerung der Steuerbegünstigungen für den Kraftstoffeinsatz von Erdgas und Flüssiggas

Außerdem werden im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz zukünftig diejenigen Steuerbegünstigungen definiert, die als staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten (u. a. § 9b StromStG). Nach den neu eingefügten § 3b EnergieStG bzw. § 2a StromStG sollen die unter das Beihilferecht fallenden Steuerbegünstigungen des Energie- und Strom-

steuerrechts nicht mehr in Anspruch genommen werden können, wenn das begünstigte Unternehmen von der Europäischen Kommission zurückgeforderte Beihilfen nicht zurückgezahlt hat oder sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sollen u. a. dann vorliegen, wenn in den letzten beiden Kalenderjahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0 lag. Zu diesem Zweck hat die Finanzverwaltung bereits den neuen amtlichen Vordruck 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) veröffentlicht, dessen Ausfüllung sie trotz bisher fehlender Rechtsgrundlage bereits seit dem 01.01.2017 bei allen beihilferelevanten Entlastungsanträgen verlangt. Ob dies rechtmäßig ist, klären derzeit Gerichte.

Hinsichtlich der Meldepflichten im Rahmen der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) werden neue Bußgeldvorschriften eingeführt. Demnach stellt ein vorsätzliches oder leichtfertiges Missachten der Anzeige- und Erklärungs-pflichten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann.

Die Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG und die Steuerentlastung bei Zahlungsausfall nach § 60 EnergieStG werden nach der Gesetzesnovelle unverändert fortbestehen und nicht als staatliche Beihilfe definiert, obwohl die europarechtliche Konformität der Regelungen in Frage steht.

Neu aufgenommen in das Gesetz wird der nach den anerkannten Regeln der Technik orientierte neue Verwenderbegriff für Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen. Auch die Integration der Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG in den § 53a EnergieStG sowie die Anrechnung von Investitionsbeihilfen auf die Steuerentlastungen für KWK-Anlagen werden zum 01.01.2018 in Kraft treten. Der Schwellenwert bei der Steuerbegünstigung für Kleinanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG) wird dagegen bei zwei Megawatt (MW) elektrische Nennleistung beibehalten und nicht wie ursprünglich geplant auf ein MW herabgesetzt.

Weitere Gesetzänderungen betreffen u.a. die Anpassung der Steuerentlastungen für Prozesse und Verfahren an EU-Recht und BFH-Rechtsprechung, die Elektromobilität, die Ermittlung des Steuersatzes für nicht in den § 2 Abs. 1 bis 3 EnergieStG genannte Energieerzeugnisse sowie das energiesteuerrechtliche Herstellerprivileg.

## 1.2. Beihilferechtliche Anforderungen

### 1.2.1. Start des Erfassungsportals zur EnSTransV zum 1. Mai 2017

Aufgrund der am 17.05.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) sind seit dem 01.07.2016 in Anspruch genommene staatliche Beihilfen zur Energie- und Stromsteuer jährlich an die Zollverwaltung zu melden (siehe WTS Infoletter Energiesteuern, Energierecht, Energiemanagementsysteme 4/2016 und 1/2017).

Die EnSTransV unterscheidet zwischen einer Anzeigepflicht für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sowie einer Erklärungspflicht für Steuerentlastungen. Bei der Anzeige für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sollen die Meldepflichtigen der Zollverwaltung die Strom- und Energieerzeugungsmengen, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr entnommen oder verwendet haben, sowie die Höhe der entsprechenden Steuerbegünstigungen offenlegen (Verwendungsjahr). Dagegen müssen die Begünstigten mit der Erklärung für Steuerentlastungen die Höhe der jeweiligen Entlastungen, die ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich ausgezahlt worden sind, sowie die entsprechenden Mengen an Strom und Energieerzeugnissen melden. Durch die Abstellung auf das Auszahlungsjahr sollen aufwändige Korrekturen der Erklärungen bei Änderungen der Steuerentlastungsbeträge bspw. im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden. Für Steuerbegünstigungstatbestände mit einem jährlichen Begünstigungsvolumen von je unter 150.000 EUR kann zudem eine Befreiung von der Meldepflicht beantragt werden.

Für den ersten Meldezeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2016 waren die Meldungen zur EnSTransV bis spätestens zum 30.06.2017 beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Hierfür konnten seit Beginn des Jahres die neuen amtlichen Vordrucke 1461 (Anzeige für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen), 1462 (Erklärung für Steuerentlastungen) und 1463 (Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht) auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abgerufen werden.

Neben der Abgabe in Papierform kann der Meldepflichtige seit dem 01.05.2017 auch online über das neu eingerichtete Erfassungsportal zur EnSTransV nachgekommen werden. Nach § 7 Abs. 2 EnSTransV ist die Abgabe von Meldungen auf Papiervordruck nur noch ein Jahr nach der Bekanntgabe der Inbetriebnahme des elektronischen Erfassungsportals im Bundesanzeiger möglich. Somit wird die Nutzung des Portals ab Mitte 2018 verbindlich für alle Meldungen zur EnSTransV. Das Erfassungsportal kann über [www.zoll.de](http://www.zoll.de) in der Rubrik "Dienste und Datenbanken" oder direkt über <https://enstransv.zoll.de> aufgerufen werden.

Vor der erstmaligen Dateneingabe im elektronischen Erfassungsportal muss der Meldepflichtige einmalig ein Benutzerkonto einrichten. Anschließend ist das Benutzerkonto über einen per E-Mail versendeten Bestätigungslink zu aktivieren. Im nächsten Schritt sind die Firmierung und Adresse des Meldepflichtigen sowie soweit vorhanden dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer, Unternehmensnummer beim Hauptzollamt und Agrardieselnnummer einzutragen. Nach Eingabe dieser Daten wird ein Registrierungsantrag generiert, den der Meldepflichtige unterschreiben und an sein zuständiges Hauptzollamt übersenden muss. Dies kann durch Hochladen des gescannten Antrags direkt im Erfassungsportal, aber auch per Email oder Post erfolgen. Nach Prüfung des Registrierungsantrags wird das Benutzerkonto vom zuständigen Hauptzollamt freigeschaltet und kann zur Eingabe der EnSTransV-Meldungen genutzt werden.

Nach der erfolgreichen Übermittlung der Meldung erhält der Meldepflichtige eine Empfangsbestätigung mit einer Meldungs-ID zur eindeutigen Identifikation seiner Meldung bei Rückfragen durch das Hauptzollamt. Der Meldepflichtige kann dieses PDF-Dokument ausdrucken und archivieren. Es ist nicht an das Hauptzollamt zu versenden. Das Erfassungsportal überträgt die eingegebenen Daten automatisch an die zuständige Behörde.

Im Ergebnis konnte die Meldepflicht bis zum 30.06.2017 bei einer Verwendung der amtlichen Papiervordrucke relativ unkompliziert und zügig erfolgen. Die Meldung über das Erfassungsportal bietet dagegen die Möglichkeit, schon heute die internen Arbeitsabläufe an alle Anforderungen der EnSTransV anzupassen. In diesem Fall fällt diesbezüglich kein weiterer Aufwand in zukünftigen Meldezeiträumen mehr an, sofern die Zollverwaltung keine maßgeblichen Änderungen am Portal vornimmt.

### 1.3. Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbe

#### 1.3.1. BFH zu Netzverlusten in Fernwärmenetzen

Ein kommunales Energieversorgungsunternehmen (EVU) betreibt ein Fernwärmenetz, das durch eine zentrale Heizkesselanlage mit thermischer Energie versorgt wird. Die Kesselanlage wird mit Erdgas betrieben. An den Entnahmestellen des Netzes wird die Wärme sowohl an dem Produzierenden Gewerbe zugehörige als auch an andere Verbraucher abgegeben. Die abgegebene thermische Energie wird jeweils über Wärmemengenzähler erfasst.

Aufgrund von Leitungsverlusten, die insbesondere von der Isolierung und der Länge des Rohrleitungssystems abhängen, muss das EVU mehr Wärme in das System einspeisen als die Verbraucher tatsächlich abnehmen. Im Streitjahr betrug die Verlustmenge bspw. 18,82 %. Für den Erdgaseinsatz, der zur Erzeugung dieser Wärmemenge erforderlich war, beantragte das EVU die Steuerentlastung für die betriebliche Verwendung durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 54 Abs. 1 EnergieStG und wies darauf hin, dass das Erdgas zur Erzeugung von im eigenen Unternehmen genutzter Wärme verwendet worden sei.

Das Hauptzollamt (HZA) forderte die beantragte Entlastung für die Wärmeverluste mit der Begründung anteilig zurück, dass die geforderte Steuerentlastung seit 2011 nur noch gewährt werden könne, wenn die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sei. Die von ihr als produzierendes Gewerbe erzeugte Wärme habe das EVU sowohl selbst genutzt als auch an Dritte weitergegeben. Die Netzverluste seien dabei den einzelnen Fernwärmeverbrauchern im Verhältnis zu ihren mit Zählern erfassten Entnahmemengen zuzurechnen. Entlastungsfähig seien dementsprechend nur die begünstigten Unternehmen zuzurechnenden Verlustmengen.

Mit Urteil vom 08.11.2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) diesbezüglich entschieden, dass dem EVU die Steuerentlastung nach § 54 Abs. 1 EnergieStG auch für die Erdgasmenge zusteht, die von ihm zum Ausgleich von Wärmeverlusten in dem von ihm betriebenen örtlichen Fernwärmenetz verheizt und als Eigenverbrauch geltend gemacht wird.

Das EVU fällt als ein Unternehmen der Gruppe 40.3 (Wärmeversorgung) des Unterabschnitts EA (Energie- und Wasserversorgung) der WZ 2003 unter den festgelegten Begünstigtenkreis des § 54 Abs. 1 EnergieStG. Die Geschäftstätigkeit des EVUs umfasst sowohl das Netzmanagement als auch die Erzeugung von Wärme und deren

Vertrieb an die jeweiligen Endverbraucher. Um das Produkt Wärme anbieten und zu den jeweiligen Übergabestellen transportieren zu können, ist der Betrieb des eigenen Rohrleitungssystems unabdingbar. Das EVU ist vertraglich verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an den Übergabestellen zur Verfügung zu stellen. Die zum Ausgleich der Verlustmengen in das Netz eingespeiste thermische Energie diene dem Betrieb des Fernwärmenetzes, weil sie in diesem verbraucht werde und nicht gleichzeitig an einer Übergabestelle von Vertragspartnern des EVU aus dem Netz entnommen werden könne. Dementsprechend sei das EVU der originäre und tatsächliche Nutzer der für die zur Aufrechterhaltung der im Fernwärmenetz erforderlichen Betriebstemperatur verwendeten Erdgasmengen.

Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass das EVU die zum Ausgleich der Netzverluste verheizten Erdgasmengen im Sinne des § 54 Abs. 1 EnergieStG im Rahmen des Netzmanagements zu eigenen betrieblichen Zwecken verwendet hat.

## 1.4. Handel, Beförderung und Verwendung von Energieerzeugnissen

### 1.4.1. BFH zur Steuerentlastung beim Verbringen von Energieerzeugnissen

Ein Zwischenhändler verbrachte im Zeitraum vom 13.07.2009 bis zum 26.08.2009 insgesamt 467.013 Liter Biokraftstoff aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Der Zwischenhändler hat die Energieerzeugnisse dabei bereits versteuert von seinem Vorlieferanten bezogen. Für den exportierten Kraftstoff beantragte der Händler die Steuerentlastung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, die zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind.

Der Lieferant hatte sämtliche Kraftstoffe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen vom 15.07.2009 erworben und ging deshalb auch für die Beantragung der Steuerentlastung von dieser Rechtslage aus. Die Novelle trat mit der am 18.08.2009 durch die Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und führte zu einer Verringerung seines Entlastungsanspruchs nach § 46 EnergieStG. Das zuständige Hauptzollamt gewährte die Steuerentlastung dagegen nach der neuen Rechtslage und damit um 14.538 EUR geringer als ursprünglich beantragt.

Auch das Finanzgericht Sachsen-Anhalt urteilte, dass dem Händler keine höhere Steuerentlastung zustehe. Die Rechtsänderung sei aufgrund des am 01.12.2008 von der Bundesregierung veröffentlichten Gesetzesentwurfs voraussehbar gewesen. Der Zwischenhändler hätte dies bei der Gestaltung der Lieferverträge berücksichtigen müssen und sei deswegen nicht schutzwürdig. Die Mehrbelastung des Zwischenhändlers hätte über einen erhöhten Steuerentlastungsanspruch des originären Steuerschuldners nach § 50 EnergieStG kompensiert werden können.

Nach eigenen Angaben habe der Zwischenhändler jedoch keinen durchsetzbaren zivilrechtlichen Anspruch gegen den Vorlieferer auf Weiterleitung der dem Produzenten als Steuerschuldner zustehenden Steuererstattung besessen. Dies folge insbe-



sondere daraus, dass dem Händler grundsätzlich nicht bekannt sei, wer der Produzent und damit der Steuerschuldner sei.

Mit Urteil vom 10.01.2017 hat der BFH nun entschieden, dass der in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG normierte Entlastungsanspruch mit dem Verbringen der begünstigten Energieerzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat entsteht. Analog zum BFH-Urteil vom 20.09.2016, VII R 7/16, seien Energieerzeugnisse dabei als nachweislich versteuert anzusehen, sofern ihr versteuerter Bezug anhand von Rechnungen nachgewiesen werden kann.

Aufbauend auf diesem Grundsatz ergeben sich für den vorliegenden Sachverhalt zwei Zeiträume, die getrennt voneinander zu beurteilen sind. Hinsichtlich der Biokraftstoffe, die bis zum 17. August 2009 und damit vor dem Inkrafttreten der Steuersatzänderung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind, ist der Entlastungsanspruch nach der Rechtslage zu gewähren, die vor der Rechtsänderung gegolten hat. Dagegen soll sich die Höhe des Entlastungsanspruchs für Lieferungen, die nach dem Inkrafttreten der Steuersatzänderung erfolgten, nach der gemäß der neuen Rechtslage anzunehmenden Vorversteuerung richten, d.h. unter Berücksichtigung der geänderten Steuerentlastung nach § 50 EnergieStG. Dem Zwischenhändler steht hier keine höhere Steuerentlastung zu, da die Gewährung von Vertrauensschutz in Bezug auf die bisherige Vorversteuerung nicht in Betracht komme.

Da das FG Sachsen-Anhalt keine Feststellung darüber getroffen hat, welche Teilmengen der verbrachten Energieerzeugnisse auf den Zeitraum vom 13. Juli bis zum 17. August 2009 entfallen, hat der BFH das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückgewiesen.



## 2. Übrige Verbrauchsteuern

### 2.1. Branntweinsteuer

#### 2.1.1. Anpassung der vollständigen Vergällung zum 01.08.2017

Erzeugnisse im Sinne des Branntweinmonopolgesetzes (BranntwMonG) sind nach § 152 Abs. 2 Nr. 6 BranntwMonG von der Steuer befreit, wenn sie in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden. Alkohol ist vollständig vergällt, wenn er nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 vom 22.11.1993 in der jeweils geltenden Fassung denaturiert wurde (§ 43 Abs. 1 BrStV).

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1112 vom 22.06.2017 wurde die europäische Rechtsgrundlage über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung geändert. Seit dem 01.08.2017 müssen dem Alkohol in Deutschland aufgrund der Rechtsänderung die folgenden Vergällungsmittel zugeführt werden, damit dieser als vollständig vergällt gilt:

→ je 100 Liter reinen Alkohol:

- 1 Liter Isopropylalkohol (IPA),
- 1 Liter Methylethylketon (MEK),
- 1 Gramm Denatoniumbenzoat (z. B. Bitrex®).

Bis zum 31.07.2017 galt Branntwein in Deutschland als vollständig vergällt, sofern ihm die folgenden Vergällungsmittel zugeführt wurden:

→ je 100 Liter reinen Alkohol:

- 3 Liter Isopropylalkohol (IPA),
- 3 Liter Methylethylketon (MEK),
- 1 Gramm Denatoniumbenzoat;

→ je 100 Liter reinen Alkohol:

- 1 Liter Keton-Gemisch, bestehend aus:
  - 95 bis 96 Gewichtsprozent MEK,
  - 2,5 bis 3 Gewichtsprozent Methylisopropylketon (3-Methyl-2-butanon),
  - 1,5 bis 2 Gewichtsprozent Ethyl-sec-amylketon (5-Methyl-3-heptanon),
  - 1 Gramm Denatoniumbenzoat.

Ethanol, das nach der zuerst genannten bisher geltenden Vergällungsart denaturiert wurde, erfüllt auch weiterhin die Voraussetzungen der vollständigen Vergällung. Soweit Alkohol nachweislich vor dem 01.08.2017 mit der zweiten Denaturierungsmethode vergällt wurde, darf dieser noch bis zum 31.07.2018 als verständig vergällt gehandelt werden.

Sollten Wirtschaftsbeteiligte im Steuergebiet auch zukünftig das mit dem Keton-Gemisch und Denatoniumbenzoat denaturierte Ethanol einsetzen möchten, so ist dies nach Auslaufen der Übergangsphase lediglich mit einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung nach § 153 BranntwMonG möglich. Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis können die Betroffenen in diesem Fall aber ggf. die allgemeine Erlaubnis nach § 44 Satz 1 Nr. 1 Bst. a) BrStV in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie den Alkohol gewerblich zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind, zu Heiz- und Reinigungszwecken oder zu anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen, einsetzen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der steuerfreien Verwendung bezogener vergällter Alkohol ausschließlich steuerfrei verwendet und nicht weitergegeben werden darf. Der Bezug des mit dem Keton-Gemisch und dem Denatoniumbenzoat denaturierten Ethanols aus dem Ausland ist nur noch mit Erlaubnissen als Steuerlager oder als registrierter Empfänger im EMCS-Verfahren möglich.

### 2.1.2. Alkoholsteuerreform mit Wirkung zum 01.01.2018

Aufgrund EU-beihilferechtlicher Vorgaben wird das deutsche Branntweinmonopol zum 31.12.2017 abgeschafft. Diese Agrar- und Mittelstandsförderung verpflichtete die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) bisher, den in Deutschland von derzeit 8 Obstgemeinschaftsbrennereien, ca. 28.000 Abfindungsbrennereien und von ca. 425.000 Stoffbesitzern ganz überwiegend aus Obst hergestellten Alkohol zu einem über dem EU-Marktpreis liegenden Gegenwert zu übernehmen und zu verwerten. Zur Finanzierung des Branntweinmonopols sind 50 Mio. EUR Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt für das Jahr 2017 vorgesehen. Infolge der Abschaffung des Branntweinmonopols soll die BfB bis zum 31.12.2018 aufgelöst werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 tritt auch das seit dem 01.10.1922 geltende Branntweinmonopolgesetz (BranntwMonG) nach fast 100 Jahren außer Kraft, so dass die verbrauchsteuerrechtliche Behandlung alkoholhaltiger Ware zu diesem Zeitpunkt neu strukturiert wird. Die bisher im BranntwMonG enthaltenen verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften sind zu diesem Zweck im am 28.06.2013 im Bundesgesetzblatt verkündeten Alkoholsteuergesetz (AlkStG), inhaltlich größtenteils unverändert, übernommen worden.

Insbesondere bleiben die Steuergegenstände (Waren der Positionen 2204 bis 2208 der Kombinierten Nomenklatur sowie alkoholhaltige Waren), der Regelsteuersatz (13,03 EUR je Liter Alkohol) und die Steuerentstehungstatbestände unverändert. Mit der Umbenennung der steuerpflichtigen Erzeugnisse von Branntwein und branntweinhaltigen Waren zu Alkohol und alkoholhaltigen Waren erfolgt eine sprachliche Anpassung an die zugrundeliegende Richtlinie 92/83/EWG vom 19.10.1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke.

Bestehende branntweinsteuerrechtliche Erlaubnisse als Steuerlagerinhaber, registrierter Empfänger, registrierter Versender, Beauftragter eines Versandhändlers oder als Verwender gelten nach § 38 Abs. 1 AlkStG ab dem 01.01.2018 als widerrufen nach den entsprechenden Vorschriften des AlkStG erteilt. Bestehende von der BfB ausgestellte Zulassungen über Sondervergällungsmittel gelten als Bestandteil der

branntweinsteuerrechtlichen Verwendererlaubnis auch nach Auflösung der Behörde fort. Sofern ab dem 01.01.2018 neue Sondervergällungsmittel beantragt werden sollen, sind diese ab Inkrafttreten des AlkStG beim örtlich zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Die betroffenen Unternehmen müssen somit nicht selbst aktiv werden und neue Erlaubnisse beantragen. Die Erlaubnisinhaber werden zudem von ihren zuständigen Hauptzollämtern bis zum 31.12.2020 schriftlich über die Fortgeltung ihrer Erlaubnisse informiert.

Analog zum bisher geltenden Branntweinsteuerrecht werden Steuerentlastungen auch nach dem AlkStG lediglich bei Aufnahme von versteuerter Ware in ein Steuerlager und unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beförderung von Erzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten gewährt. Wie das Branntweinmonopolgesetz (BrMonG) sieht auch das AlkStG keine Steuerentlastungstatbestände für begünstigte Verwender vor, denen es grundsätzlich gestattet ist, Alkohol im Rahmen ihrer vorliegenden Erlaubnis steuerfrei zu verwenden.

Am 15.03.2017 wurde zudem die Einführung einer Verordnung zur Durchführung des Alkoholsteuergesetzes (Alkoholsteuerverordnung bzw. AlkStV) mit Wirkung zum 01.01.2018 im Bundesgesetzblatt verkündet. Zu diesem Zeitpunkt werden die Branntweinsteuerverordnung (BrStV) und die Branntweinmonopolverordnung (BrMV) außer Kraft treten. Mit Ausnahme der geänderten Bezeichnung der steuerpflichtigen Erzeugnisse ergeben sich jedoch auch hier aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen der bisherigen Rechtslage.

Insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Steuersatzes ist die laufende Einhaltung sämtlicher Compliance-Pflichten für unter Steueraussetzung beförderte oder steuerfrei verwendete alkoholhaltige Erzeugnisse zur Vermeidung spürbarer Steuerrisiken unbedingt zu empfehlen. Hersteller, Händler und Verwender von bisher unter das Branntweinsteuermonopolgesetz fallenden Erzeugnissen sollten zudem eine rechtzeitige Anpassung ihrer IT-Systeme an das neue Alkoholsteuerrecht bis zum 01.01.2018 sicherstellen. Dies betrifft insbesondere Verweise auf verbrauchsteuerrechtliche Vorschriften in den Lieferdokumenten und Rechnungen. Sofern in den betrieblichen Aufzeichnungen (z. B. Verfahrensanweisungen und Dokumentation zu den Bestandsanmeldungen) auf das Branntweinsteuerrecht hingewiesen wird, sind diese ebenfalls anzupassen.

### 3. Energierecht

#### 3.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

##### 3.1.1. Anrechnungsgebot der Stromsteuer bei EEG/KWK-Förderung

Der eine oder andere Leser dieses Newsletters erinnert sich noch an den gescheiterten Versuch, im Rahmen der Reform des Energie- und Stromsteuergesetzes 2016 ein pauschales Verbot der Kumulierung von Vergünstigungen nach Energie- und Stromsteuerrecht mit anderen Vergünstigungen, zum Beispiel auch nach dem EEG oder dem KWKG, einzuführen. Begründet werden diese Vorstöße mit den (angeblichen) Vorgaben des Beihilferechts der Europäischen Union. Nun hat das EEG 2017 und das KWKG erstmals eine verbindliche Regelung eines „Kumulationsverbotes“ von EEG/KWK-Förderung und Stromsteuerbefreiung angeordnet. Im Gegensatz zu dem sehr pauschalen Kumulationsverbot, wie es im Energie- und Stromsteuerrecht angedacht war, handelt es sich hier um sehr genaue, präzise Regelungen. Betroffen ist nur die kumulierte Förderung durch das EEG (in Form einer Einspeisevergütung oder einer Marktprämie) und durch das Stromsteuergesetz (in Form einer Stromsteuerbefreiung). In geringerem Umfang gibt es eine ähnliche Regelung auch bei der kumulierten Inanspruchnahme einer Förderung nach dem KWKG und einer Stromsteuerbefreiung.

Eingeführt wird aber kein generelles Kumulationsverbot in der Weise, dass nicht beide Vergünstigungen zusammen in Anspruch genommen werden dürfen. Vielmehr muss man sich lediglich bei der EEG/KWK-Förderung die Steuervergünstigungen nach § 9 StromStG anrechnen lassen. Aufgrund einer unklaren Formulierung im Gesetzestext und widersprüchlichen Ausführungen in der Gesetzesbegründung ist aber nicht ganz klar, auf welche Steuerbefreiungstatbestände des § 9 StromStG das Anrechnungsgebot genau Anwendung finden soll. In jedem Fall betroffen sind die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (grüne Netze) und nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Kleinanlagen). Da nun der genaue Anwendungsbereich dieser beiden Befreiungstatbestände noch wichtiger wird, hat die Generalzolldirektion im Februar 2017 ein Informationsblatt mit Hinweisen zu den Wechselwirkungen der Stromsteuerbefreiungen nach dem EEG und dem KWKG veröffentlicht.

#### **Praxistipp**

Da das Anrechnungsgebot ausdrücklich nur für die Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG gilt, sollten in Zukunft Unternehmen, welche auch entlastungsberechtigt nach § 9b, 10 StromStG sind, alles versuchen, nicht unter die Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG zu fallen, sondern die Entlastungen nach § 9b, 10 StromStG zu beantragen. Hierfür gilt das Anrechnungsgebot nicht. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

## Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
wts.com/de | info@wts.de

## Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de  
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

## München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München  
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

## Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf  
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

## Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen  
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

## Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main  
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

## Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg  
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

## Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln  
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

## Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

## Rosenheim (Kolbermoor)

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0)

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.